

Stadt Mirow

Staatlich anerkannter Erholungsort

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage Mi 087/21

Anlagen: 2
Einreicher: Christian Kubanke
Fachbereich: Sachgebiet Bauen und
Objektverwaltung
Status: öffentlich

Eingereicht am: 20.08.2021
Seiten: 1

Beschlusstitel:

Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16/97 "Gartenstraße" der Stadt Mirow
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Mirow beschließt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16/97 „Gartenstraße“ der Stadt Mirow bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich Begründung und beschließt, diesen während der Dienst- und Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte öffentlich auszulegen sowie die Behörden, die Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu beteiligen.

Finanzierungsvorschlag:

| <i>Kostenstelle/Kostenträger Sachkonto</i> | <i>Haushaltsjahr</i> | <i>Soll</i> | <i>Ist</i> |
|--|----------------------|-------------|------------|
| | | | |
| <i>Bemerkungen:</i> | | | |

Begründung:

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16/97 der Stadt Mirow „Gartenstraße“ bestehend aus Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird beschlossen.

Entsprechend § 13 Abs. 2 BauGB entfällt die nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden schriftlich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch die Verwaltung bzw. einen gemäß § 4b BauGB beauftragten Dritten förmlich beteiligt.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert und aufgefordert, sich zu äußern.

Der Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Außerdem sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet (www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte“) einzustellen.

| | Beratungsfolge | Sitzungsdatum | Ö/N | Vertreter | | Abstimmungsergebnis | | | | Zuständigkeit |
|---|-----------------------|---------------|-----|-----------|------|---------------------|------|-------|-------|---------------|
| | | | | gew. | anw. | ja | nein | enth. | ausg. | |
| 1 | Stadtvertretung Mirow | 31.08.2021 | Ö | | | | | | | Entscheidung |

Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV MV

Henry Tesch
Bürgermeister

Siegel

Satzung der Stadt Mirow über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 "Gartenstraße"

Satzung der Stadt Mirow über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 „Gartenstraße“

Aufgrund des § 10 des (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom der Bebauungsplan Nr. 16/97 „Gartenstraße“, wirksam seit dem 03.02.2002 im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 „Gartenstraße“ Flurstücke 39, 40, 41, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 44/1 und 44/2 der Flur 8 in der Gemarkung Mirow wie folgt geändert:

A Zeichnerische Festsetzungen

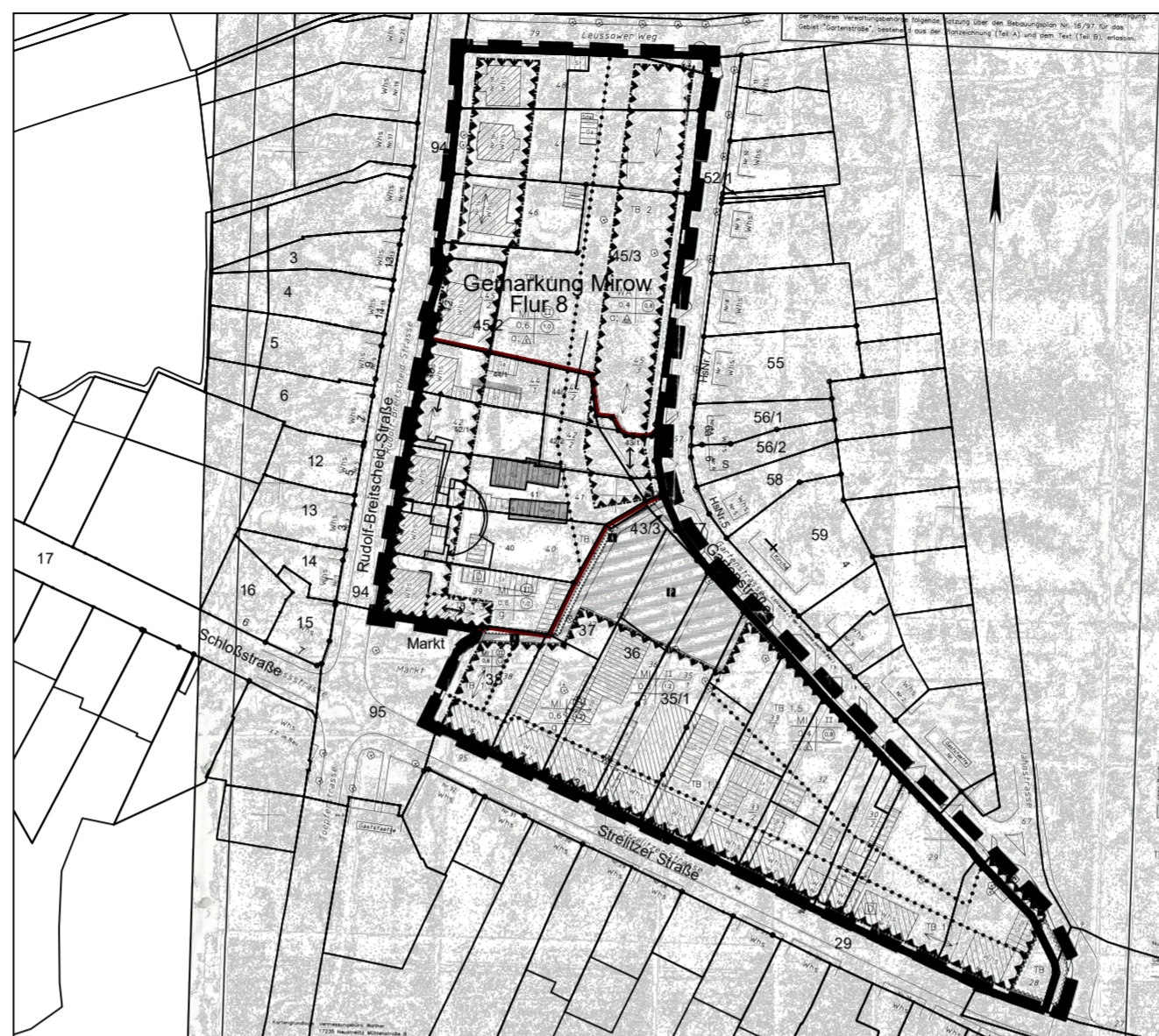
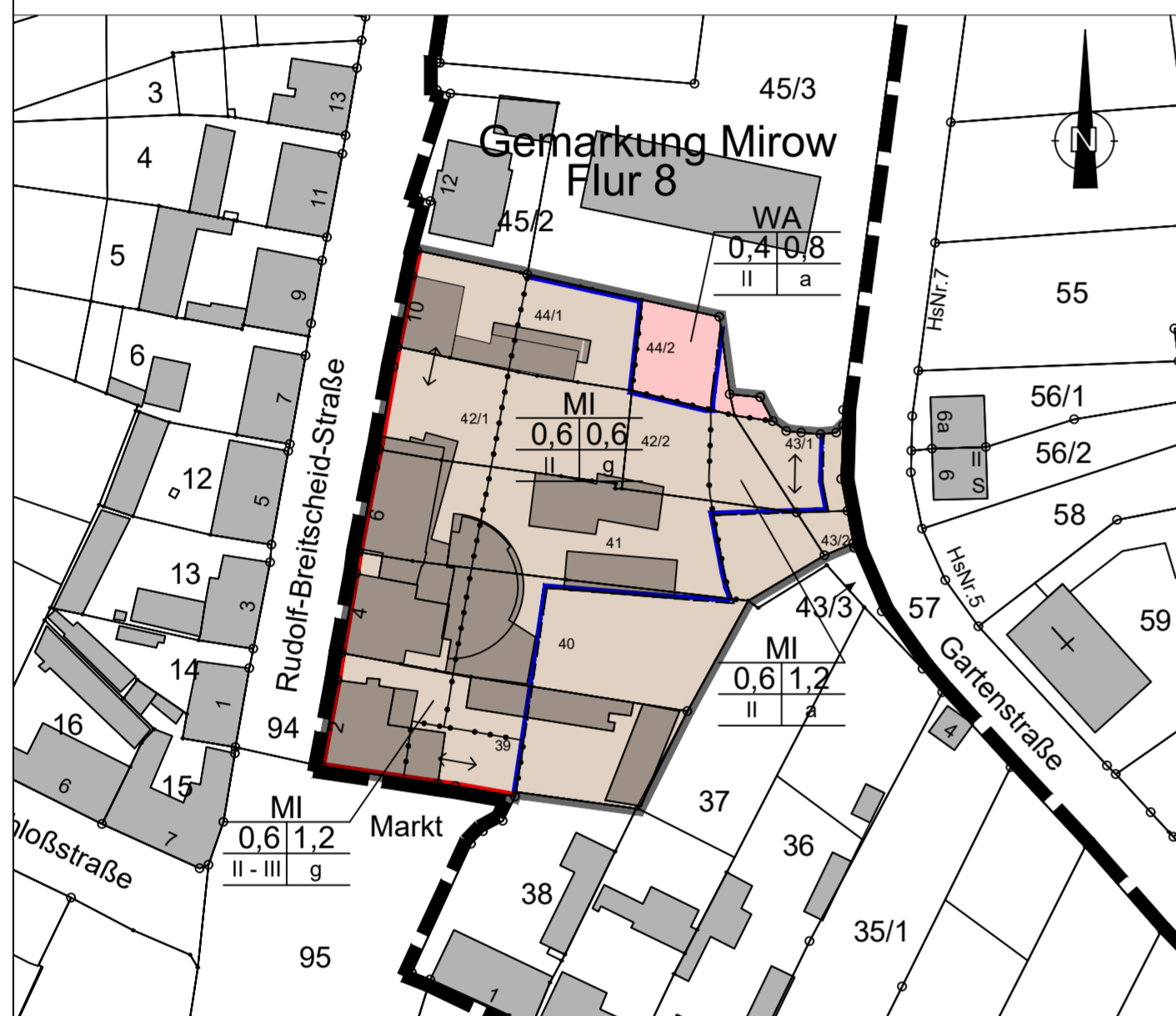
Die zeichnerischen Festsetzungen für den Geltungsbereich der 2. Änderung werden vollständig gestrichen und durch zeichnerische Festsetzungen des Änderungsbebauungsplans ersetzt. Die 1. Änderung wird aufgehoben, ihr Plangeltungsbereich liegt vollumfänglich innerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung.

B Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 16/97 „Gartenstraße“ der Stadt Mirow (Ursprungsbebauungsplan) werden von der 2. Änderung nicht berührt und gelten fort.

Planzeichnung (Teil A)

M 1 : 1.000



Lage des Änderungsbereichs

ZEICHENERKLÄRUNG

Kartengrundlage: ALKIS Daten vom 23.11.2020

| Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage |
|-------------------------------------|---|---------------------------------------|
| I. Festsetzungen | | |
| 1. Art der baulichen Nutzung | | |
| WA | Allgemeines Wohngebiet i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1.1.1 des wirksamen Bebauungsplans | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO |
| MI | Mischgebiete i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1.1.1 des wirksamen Bebauungsplans | § 4 BauNVO |
| 2. Maß der baulichen Nutzung | | |
| 1,2 | Geschossflächenzahl als Höchstmaß | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO |
| 0,6 | Grundflächenzahl | § 16 BauNVO |
| II | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß | § 16 BauNVO |
| II-III | als Mindest- und Höchstmaß | |
| 3. Bauweise, Baugrenzen | | |
| g | geschlossene Bauweise | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 BauNVO |
| a | abweichende Bauweise i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1.2.1 des wirksamen Bebauungsplans | § 22 BauNVO |
| — | Baulinie | § 23 Abs. 2 BauNVO |
| — | Baugrenze | § 23 Abs. 3 BauNVO |

4. Sonstige Planzeichen

| | | |
|--|---|---|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 | § 23 Abs. 3 BauNVO |
| | Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes | § 16 Abs. 5 BauNVO |
| | Firsttrichtung | § 9 Abs. 4 BauGB § 86 Abs. 1 LBauO M-V |

Nutzungsschablone
GEBIET
GRZ|GFZ
Geschosse|Bauweise

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, die am 14. Juni 2021 geändert worden ist.
Es gilt die PlanzV vom 18.12.1990, die zuletzt am 14.06.2021 geändert worden ist.

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung der Stadt Mirow hat in ihrer Sitzung am 23.06.2020 den Beschluss zur Aufstellung des 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 „Gartenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 30.01.2021 im „Kleinseenlotse“ Nr. 01/2021.
- Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 22.12.2020 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte zur Anzeige gebracht. Die landesplanerische Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 11.01.2021 vor.
- Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen.
- Die Stadtvertretung der Stadt Mirow hat in ihrer Sitzung am den Entwurf des 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 „Gartenstraße“ mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom bzw.
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am im „Kleinseenlotse“ Nr. ortsüblich bekanntgemacht. Zusätzlich waren der Inhalt der Bekanntmachungen und die auszulegenden Unterlagen unter der Adresse www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de eingestellt.
- Die Stadtvertretung der Stadt Mirow hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 „Gartenstraße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung der Stadt Mirow als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Mirow, den

Siegel

Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Mirow, den

Siegel

Bürgermeister

- Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 „Gartenstraße“ als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Mirow, den

Siegel

Bürgermeister

- Der Beschluss der Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 „Gartenstraße“ und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im „Kleinseenlotse“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Mirow, den

Siegel

Bürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 "Gartenstraße" der Stadt Mirow

Stand: Entwurf August 2021

Planverfasser: Gudrun Trautmann

Stadt Mirow

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 „Gartenstraße“

Begründung



Abbildung 1: eigenes Foto

Auftraggeber:

Stadt Mirow
Der Bürgermeister
über Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
Rudolf-Breitscheid-Straße 24
17252 Mirow

im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger

Planverfasser:

Planungsbüro Trautmann
Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 / 5824051
Fax: 0395 / 5824051
E-Mail: info@planungsbuero-trautmann.de

INHALT

| | | |
|-------|--|----|
| 1. | Rechtsgrundlage..... | 4 |
| 2. | Einführung | 4 |
| 2.1 | Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes..... | 4 |
| 2.2 | Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung | 5 |
| 2.3 | Planverfahren | 5 |
| 3. | Ausgangssituation..... | 6 |
| 3.1 | Städtebauliche Einbindung | 6 |
| 3.2 | Bebauung und Nutzung | 6 |
| 3.3 | Erschließung..... | 6 |
| 3.4 | Natur und Umwelt..... | 7 |
| 3.5 | Eigentumsverhältnisse..... | 7 |
| 4. | Planungsbindungen | 7 |
| 4.1 | Planungsrechtliche Ausgangssituation..... | 7 |
| 4.2 | Landes- und Regionalplanung | 7 |
| 4.2.1 | Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016..... | 7 |
| 4.2.2 | Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte 2011 | 7 |
| 4.3 | Flächennutzungsplan..... | 9 |
| 5. | Planungskonzept | 9 |
| 5.1 | Ziele und Zwecke der Planung..... | 9 |
| 5.2 | Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan | 9 |
| 6. | Planinhalt..... | 9 |
| 6.1 | Nutzung der Baugrundstücke..... | 9 |
| 6.1.1 | Art der baulichen Nutzung | 9 |
| 6.1.2 | Maß der baulichen Nutzung..... | 9 |
| 6.1.3 | Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen | 10 |
| 6.2 | Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen | 10 |
| 6.3 | Örtliche Bauvorschriften..... | 10 |

1. Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682).

2. Einführung

2.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes

Der Planbereich des Bebauungsplans Nr. 16/97 „Gartenstraße“ befindet sich zwischen Strelitzer Straße (B198), Rudolf-Breitscheid-Straße (L33), Leussower Weg und Gartenstraße am Markt im unmittelbaren Ortskern von Mirow. Der Änderungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 „Gartenstraße“ hat eine Größe von 0,5 ha. Der Planbereich liegt nördlich des Marktplatzes, östliche der Rudolf-Breitscheid-Straße und westlich der Gartenstraße. Er umfasst die Flurstücke 39, 40, 41, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 44/1 und 44/2 der Flur 8 in der Gemarkung Mirow.

Er wird wie folgt umgrenzt:

| | |
|------------|---|
| Im Norden: | durch ein Wohn- und Geschäftshaus Rudolf-Breitscheid-Straße 12 und ein Wohnhaus (Flurstücke 45/2 und 45/3), |
| im Osten: | durch die Gartenstraße, das Wohngrundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 12 und einen Garten (Flurstücke 37, 43/3, 45/3 und 57), (Flurstücke 131/6 und 133/2 Flur 1 sowie 19/3 Flur 2), |
| im Süden: | durch den Markt und Wohnbebauung Strelitzer Straße 1 (Flurstücke 38 und 95) und |
| im Westen: | durch Rudolf-Breitscheid-Straße (Flurstück 94). |

Die Grenze des Änderungsbereichs stimmt im Westen und Osten und teilweise im Süden mit der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans Nr. 16/97 überein. Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt voll umfänglich innerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung.

2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Der Bebauungsplan Nr. 16/97 „Gartenstraße“ ist mit Ablauf des 03.02.2002 wirksam geworden. Er weist allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung aus.

Bereits mit der 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16/97 „Gartenstraße“ wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass das Mirower Gesundheitshaus in der heutigen Form entstehen konnte. Seit seiner Gründung zeichnet sich durchgängig eine positive Entwicklung ab. Mittlerweile sind die räumlichen Möglichkeiten des Gesundheitshauses so gut wie ausgeschöpft. Da sich jedoch weitere Ärzte und Therapieeinrichtungen z. B. Ergotherapie ansiedeln möchten, ist eine Erweiterung des Gesundheitshauses von Nöten. Dies soll planungsrechtlich mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16/97 „Gartenstraße“ gesichert werden.

Die Stadt Mirow schließt mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten ab.

2.3 Planverfahren

Das Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 16/97 „Gartenstraße“ erfolgte im umfänglichen Verfahren. Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 „Gartenstraße“ erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 „Gartenstraße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Der Änderungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 „Gartenstraße“ hat eine Größe von 0,5 ha.

Im allgemeinen Wohngebiet sowie im Mischgebiet sind keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE 2743-304 Kleinseenlandschaft zwischen Mirow und Wustrow, Arten: Bauchige Windelschnecke, Europäische Sumpfschildkröte, Fischotter, Schmale Windelschnecke, Sumpf-Glanzkraut) ist vom Standort ca. 3 km entfernt. Der Abstand zum nächstgelegenen EU- Vogelschutzgebiet (DE 2741-401 „Buchholzer-Krümmeler Heide“; Arten: Bekassine, Blässgans, Blässhuhn, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Fischadler, Flusseeeschwalbe, Gänsesäger, Gartenrotschwanz, Grauammer, Graugans, Grauschnäpper, Haubentaucher, Heidelerche, Höckerschwan, Kiebitz, Knäkente, Kormoran, Kornweihe, Kranich, Krickente, Löffelente, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Raubseeschwalbe, Raubwürger, Reiherente, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Saatgans, Schellente, Schnatterente, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Silberreiher, Singschwan, Sperbergrasmücke, Spießente, Stockente, Tafelente, Trauerseeschwalbe, Trüpfelsumpfhuhn, Turmfalke, Turteltaube, Wachtel, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Weißstorch, Wendehals, Wespenbusard, Wiesenweihe, Zwergmöwe, Zwergsäger) beträgt über 5,2 km. Die FFH- und SPA-Gebiete sind vom Plangeltungsbereich durch abriegelnde Siedlungselemente getrennt. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes bestehen aus diesem Grunde nicht.

Der Gemeinde sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallbetriebe) zu beachten sind.

Gemäß § 13 Abs. 3 wird deutlich herausgestellt:

„Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 abs. 4 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.“

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 23.06.2020 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 „Gartenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 30.01.2021 im Kleinseenlotse Nr. 01/2021.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 22.12.2020 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurden der Stadt Mirow durch Schreiben vom 11.01.2021 mitgeteilt.

Auslegungsbeschluss

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans wurde am von der Stadtvertretung als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

3. Ausgangssituation

3.1 Städtebauliche Einbindung

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16/97 „Gartenstraße“ befindet sich im Stadtkern von Mirow am Marktplatz westlich der Rudolf-Breitscheid-Straße und östlich der Gartenstraße.

3.2 Bebauung und Nutzung

Im Planbereich ist größtenteils bebaut.

Direkt am Markt (Rudolf-Breitscheid-Straße 2) steht ein zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus, welches die Sonnenapotheke beherbergt. Dann folgt das Gesundheitshaus, welches straßenseitig aus einem zweigeschossigen und einem dreigeschossigen Gebäudeteil besteht und hofseitig noch eingeschossige Anbauten hat. Der Gebäudekomplex dient einer möglichst umfassenden medizinischen Versorgung. Die Basis bilden allgemeinmedizinische Praxen. Regelmäßig kommen Fachärzte und Spezialisten in Gesundheitshaus (Kardiologie, Orthopäde, Schmerztherapie und psychologische Sprechstunde). Es gibt eine Praxis für Physiotherapie; die Apotheke steht gerade leer. Im Haus gibt es auch ein kleines Hotel mit 6 behindertengerechten Appartements mit Wellness- und Fitnessbereich und das Bistro. Das nördlichste Grundstück im Plangeltungsbereich ist mit einem zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus in der Rudolf-Breitscheid-Straße bebaut. Hierin befindet sich ein Buchladen und Geschenkidee. Außerdem gibt es Ferienappartements auf dem Grundstück.

3.3 Erschließung

Der Geltungsbereich wird von der Rudolf-Breitscheid-Straße, der Landesstraße L33, erschlossen. Der nördliche Teil der Fläche des Gesundheitshauses wird zusätzlich von der Gartenstraße, einer örtlichen Straße, erschlossen. Dieser Teil des Grundstückes dient zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs des Gesundheitshauses.

Die technische Erschließung (Wasserver- und Abwasserentsorgung, Strom und Telefon) ist in der Rudolf-Breitscheid-Straße und in der Gartenstraße vorhanden.

3.4 Natur und Umwelt

Es gibt keine Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts im Plangeltungsbereich. Es gibt nur wenige unversiegelte Bereiche, die als Freiflächen genutzt werden. Ein Nebengebäude auf dem Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 2 ist ein Baudenkmal. Der Plangeltungsbereich liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke des Plangeltungsbereichs befinden sich in Privateigentum.

4. Planungsbindungen

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Geltungsbereich der 2. Änderung liegt innerhalb des wirksamen Bebauungsplans Nr. 16/97 „Gartenstraße“.

Eine Erweiterung des Gesundheitshauses im Hofbereich ist hier nicht mehr möglich.

4.2 Landes- und Regionalplanung

4.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016

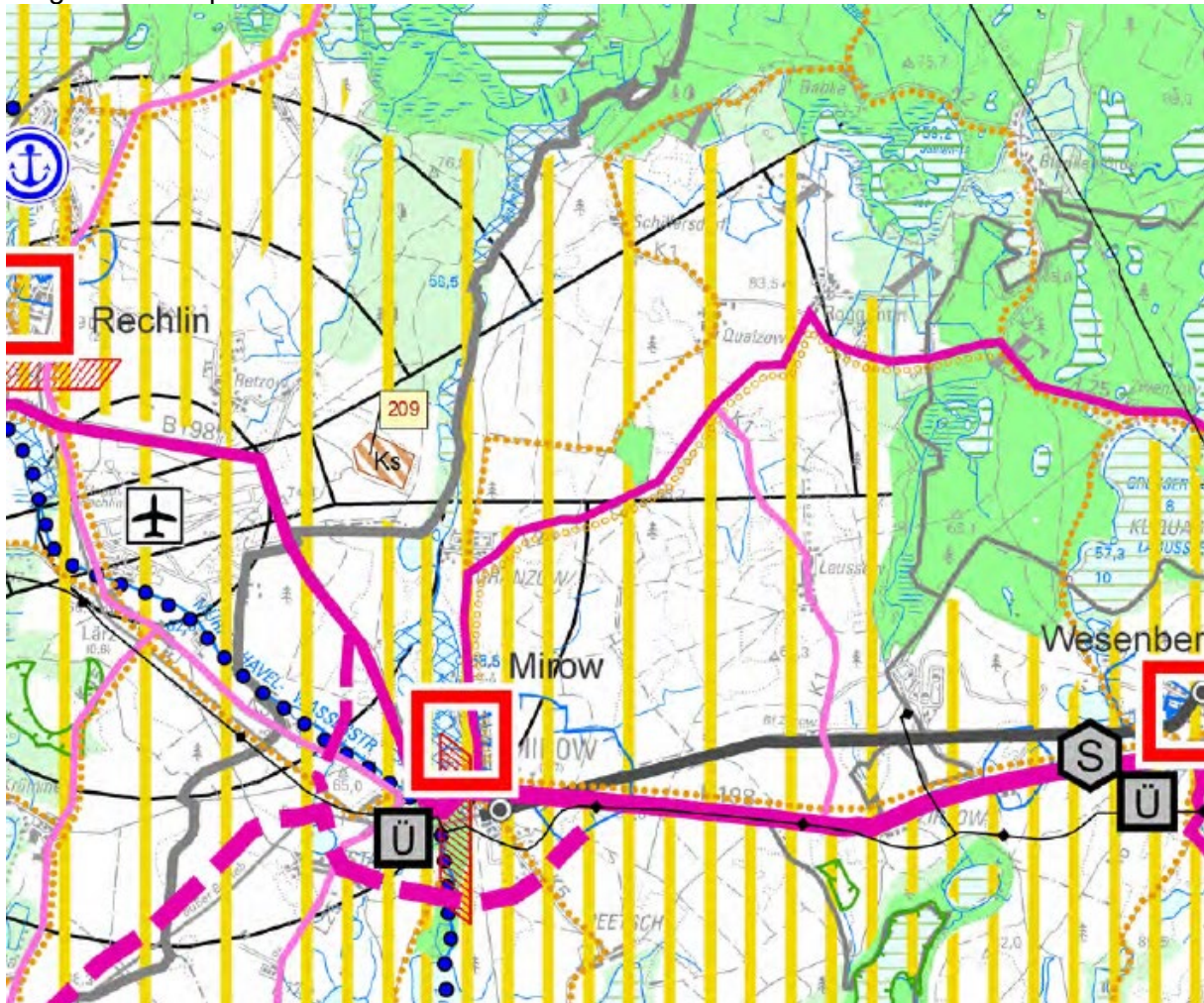
Der Stadt Mirow wurde keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Die Gemeinde liegt im ländlichen Raum. Die Gemeinde liegt insgesamt im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Teile von ihr in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Es besteht Anschluss an das großräumige und überregionale Straßennetz und Wasserstraßen. Im Gemeindegebiet gibt es Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege. Das Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung betrifft den Plangeltungsbereich nicht.

Im Programmsatz 4.1 (5) heißt es: „In den Gemeinden sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen.“

4.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte 2011

Die Stadt Mirow wurde als Grundzentrum eingeordnet. In der Gemeinde gibt es Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege. Teile der Gemeinde sind Tourismusschwerpunktraum andere Tourismusentwicklungsraum. In der Gemeinde gibt es Vorbehaltsgebiete Fischerei und Trinkwasser. Mirow ist über das großräumige, das überregionale, das regionale und das bedeutsame flächenerschließende Straßennetz erschlossen. Ergänzt wird die Erschließung der Gemeinde durch das regional bedeutsamen Radroutennetz und das regionale Schienennetz sowie wichtige Schifffahrtswege.

Abbildung 2: Kartenausschnitt aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte



Quelle: http://www.rpv-vorpommern.de/fileadmin/dateien/dokumente/pdf/RREP_MS_2011/RREP_MS_2011_Karte.pdf, Abruf am 08.06.2019

„Programmsatz 4.1(2) RREP MS zielt auf den Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung ab. Dieser besagt, dass der Nutzung erschlossener Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete in der Regel der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen ist.“

Die Planung entspricht den Programmsätzen 6.3.4(1): „Vorrangstandorte für Einrichtungen des Gesundheitswesens sind die Zentralen Orte.“, 6.3.4(4): „In allen Teilräumen der Planungsregion soll in zumutbarer Entfernung eine bedarfsorientierte und ausgewogene ambulante medizinische Versorgung sichergestellt werden. Dabei soll insbesondere den Anforderungen einer älter werdenden Bevölkerung Rechnung getragen werden. Zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung in den Ländlichen Räumen soll auch auf die Umsetzung alternativer Angebotsformen hingewirkt werden.“, 6.3.4(5): „Einrichtungen der ambulanten hausärztlichen Versorgung sind mindestens in den Zentralen Orten vorzuhalten.“ und 4.1(4): „Die Wohnbauflächenentwicklung ist auf die Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren.“

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 11.01.2021 wurde das Vorhaben raumordnerisch bewertet:

„Das Gesundheitshaus ist zentral gelegen in der Gartenstraße des Grundzentrums Mirow. Seit seiner Gründung ist eine durchgängig positive Entwicklung zu verzeichnen.“

Da sich weitere Ärzte und Therapieeinrichtungen ansiedeln wollen, ist eine bauliche Erweiterung des Gesundheitshauses erforderlich. Die gegenwärtigen räumlichen Möglichkeiten reichen dafür nicht aus.

Gemäß der ... aufgeführten Maßgaben übernimmt das Gesundheitshaus wichtige Funktionen der medizinischen Versorgung der Bevölkerung für den Nahbereich des Grundzentrums Mirow. Von daher wird dem Vorhaben zur Erweiterung aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich zugestimmt. Die Entwicklung ist mit ihrer Lage im Zentrum Mirow städtebaulich sehr gut integriert und somit auch durch öffentlichen Personennahverkehr gut erreichbar. ...

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 „Gartenstraße“ der Stadt Mirow entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.“

4.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Mirow ist seit dem wirksam.

Im Flächennutzungsplan sind im Geltungsbereich 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 „Gartenstraße“ Mischgebiet und allgemeines Wohngebiet dargestellt. Das Gesundheitshaus ist als medizinische Einrichtung gekennzeichnet und der Plangeltungsbereich als Schutzgebiet für Trinkwasser dargestellt.

5. Planungskonzept

5.1 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 „Gartenstraße“ soll die Erweiterung des Gesundheitshauses planungsrechtlich ermöglicht werden.

5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Festsetzung eines Mischgebietes und eines allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan entspricht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

6. Planinhalt

6.1 Nutzung der Baugrundstücke

6.1.1 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich der 2. Änderung sind in der wirksamen Satzung Mischgebiet nach § 6 BauNVO und allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Die textliche Festsetzung Nr. 1.1.1 in der wirksamen Satzung bleibt bestehen.

6.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich der 2. Änderung sind in der wirksamen Satzung, die Grundflächenzahlen 0,4 und 0,6 festgesetzt.

Die textliche Festsetzung Nr. 1.1.2.1 bleibt bestehen.

Die Zahl der Vollgeschosse und in Abhängigkeit davon die Geschossflächenzahl werden im Rahmen der 2. Änderung teilweise neu festgesetzt. Am Markt und in der Rudolf-Breitscheid-Straße soll die Bebauung 2-3-geschossig erfolgen; in der Gartenstraße und im Innenbereich kann sie zweigeschossig erfolgen.

6.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Im Geltungsbereich der 2. Änderung ist in der wirksamen Satzung geschlossene und abweichende Bauweise festgesetzt. Am Markt und in der Rudolf-Breitscheid-Straße wird geschlossene Bauweise festgesetzt. In der Gartenstraße bleibt es bei der abweichenden Bauweise.

Die textliche Festsetzung Nr. 1.2.1 in der wirksamen Satzung bleibt bestehen.

Die überbaubare Grundstücksfläche wurde mit Baulinie (am Markt und in der Rudolf-Breitscheid-Straße) und Baugrenze definiert.

Die textliche Festsetzung Nr. 1.2.2 und 1.2.3 in der wirksamen Satzung bleibt bestehen.

6.2 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Die textliche Festsetzung Nr. 1.5 in der wirksamen Satzung bleibt bestehen.

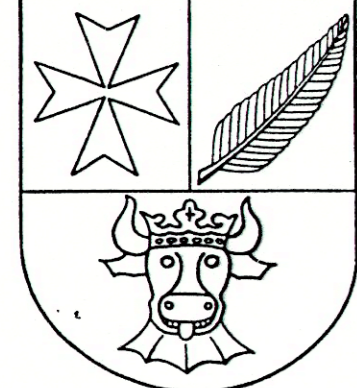
6.3 Örtliche Bauvorschriften

Die textliche Festsetzung Nr. 1.2.4 in der wirksamen Satzung bleibt bestehen.

Mirow,

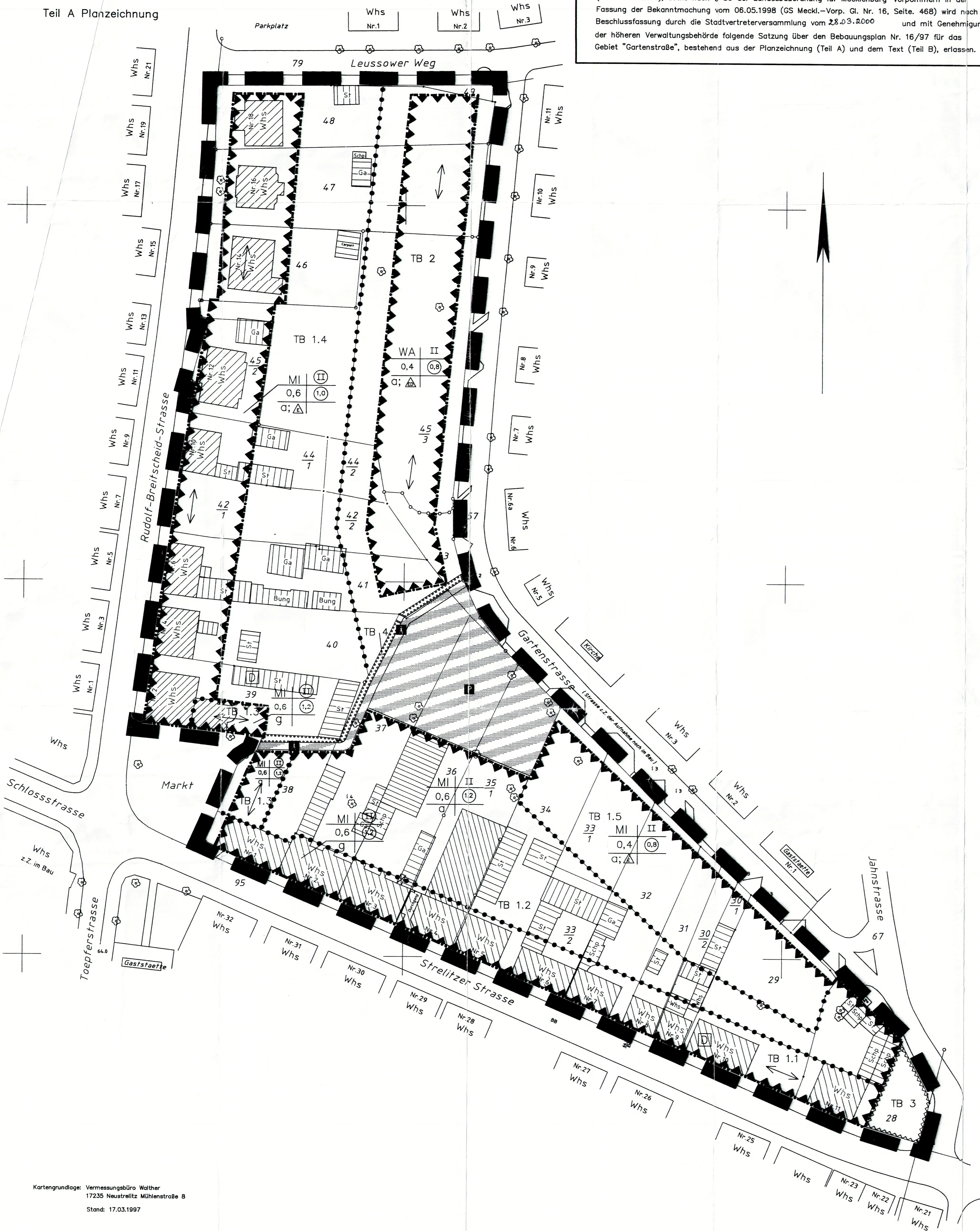
Der Bürgermeister

Siegel



Satzung der Stadt Mirow über den BEBAUUNGSPLAN NR. 16/97 "GARTENSTRASSE"

Teil A Planzeichnung



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), sowie nach § 86 der Landesbauordnung für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 16, Seite. 468) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom 23.03.2000 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16/97 für das Gebiet "Gartenstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997, Teil I, S. 137)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- u. Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 53)
- Landesbauordnung M-V i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468; berichtigt S. 612) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande M-V (LNatG M-V) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 21. Juli 1998 (GS M-V Gl. Nr. 791-5; GVBl. 1998 S. 647)
- Kommunalverfassung der Landes M-V (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land M-V (2. Ändg KV M-V) vom 22. Januar 1998 (GVBl. M-V S. 78)

Planzeichen

- Festsetzungen
 - Art der baulichen Nutzung

| | | |
|----|------------------------|------------------------|
| WA | Allgemeines Wohngebiet | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB |
| MI | Mischgebiet | § 6 BauNVO |
 - Maß der baulichen Nutzung

| | | |
|-------|--------------------------------------|------------------------|
| 0,6 | Grundflächenzahl | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB |
| (1,0) | Geschossflächenzahl als Höchstmaß | |
| II | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß | |
| (II) | Zahl der Vollgeschosse als zwingend | |
 - Bauweisen, Baugrenzen

| | | |
|---|-----------------------|-------------------------|
| g | geschlossene Bauweise | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB |
| g | abweichende Bauweise | § 22 Abs. 1 u. 3 BauNVO |
| — | Baulinie | § 23 Abs. 1 u. 2 BauNVO |
| — | Baugrenze | § 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO |
 - Verkehrerschließung

| | | |
|---|--|-------------------------------------|
| □ | Straßenverkehrsflächen | § 9 Abs. 1, Nr. 11 und Abs. 6 BauGB |
| — | Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsräumen besonderer Zweckbestimmung | |
| ▨ | Verkehrsräume besonderer Zweckbestimmung | |
| P | Öffentliche Parkfläche | |
| ⊠ | Fußgängerbereich | |
 - Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

| | | |
|---|---|--------------------------------------|
| □ | Umgränzung von Flächen zum Anpflanzen von Strüchern und sonstigen Bepflanzungen | § 9 Abs. 1, Nr. 25a und Abs. 6 BauGB |
|---|---|--------------------------------------|
- Sonstige Planzeichen

| | | |
|---|---|-------------------------------------|
| □ | Umgränzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind | § 9 Abs. 1, Nr. 10 und Abs. 6 BauGB |
| □ | Umgränzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes | |
| □ | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes | § 9 Abs. 7 BauGB |
| □ | Abgränzung unterschiedlicher Nutzungen und Festsetzungen | § 16 Abs. 5 BauNVO |
- Nachrichtliche Übernahmen

| | | |
|---|--|--|
| D | Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen | |
|---|--|--|
- Darstellung ohne Normcharakter

| | | |
|----|--|--|
| 97 | Flurstückengrenzung mit Flurnummer, Flur 8 der Gemarkung der Stadt Mirow | |
| ▨ | vorhandene Wohn- und Funktionsgebäude | |
| ▨ | vorhandene Nebenanlage | |
| ⊠ | eingemessenes Großgrün | |

Nutzungsschablone

| Gebietsbezeichnung | Geschossigkeit |
|--------------------|----------------|
| GRZ | GFZ |
| Bauweise | |

Teil B Textliche Festsetzungen

- Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB)
 - Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
 - Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA, § 4 BauNVO)
Die nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind zulässig.
Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, Gartenbaustriche und Tankstellen, sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

Mischgebiet (MI, § 6 BauNVO)
Die nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind zulässig, nicht zulässig sind Gartenbaustriche und Tankstellen gem. § 1 Abs. 5 BauNVO.
Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten und die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 16 (2) Bau NVO)
 - Grundflächenzahl / GRZ (§ 16 (2) Bau NVO)
Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist eine GRZ von 0,4 zulässig.
Im Mischgebiet (MI) ist eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Im TB 1.5 beträgt die GRZ 0,4.
 - Geschossflächenzahl / GFZ (§ 16 (2) Bau NVO)
Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist eine GFZ von 0,8 zulässig.
Im Mischgebiet (MI) ist eine GFZ von 1,2 festgesetzt. Im TB 1.5 beträgt die GFZ 0,8; in den Teilbereichen 1.2 und 1.4 beträgt die GFZ 1,0.
 - Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) Bau NVO)
In den Teilbereichen 1.1 und 1.3 werden zwei Vollgeschosse als zwingend festgesetzt. In den übrigen Teilbereichen werden zwei Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt.
 - Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)
 - Bauweise (§ 22 BauNVO)

im WA
Die Bauweise weicht von der offenen Bauweise insofern ab, als die max. zulässige Gebäudelänge von 50,0 m auf max. 18,0 m verkürzt wird.
Im TB 2 sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

im MI
Im TB 1.1 und 1.3 wird geschlossene Bauweise festgesetzt.
In den übrigen Teilbereichen weicht die Bauweise von der offenen Bauweise insofern ab, als die zulässige max. Gebäudelänge von 50,0 m auf max. 18,0 m verkürzt wird.
 - Baulinie (§ 23 (2) BauNVO)
Abweichen von der Baulinie können Gliederungselemente der Fassaden wie Gesimse, Stürze, Einschnitte, Vor- und Rücksprünge bis zu einer Tiefe von maximal 0,50 m von der Baulinie abweichen.
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 (5) BauNVO)
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind eingeschossige Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO und sonstige bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, zulässig.
Zu den sonstigen zulässigen baulichen Anlagen gehören Garagen, Carports, Terrassen, Pergolen, Einfriedungen und Stützmauern.
 - Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)
Die Stellung der Hauptgebäude wird durch die Firstrichtung festgesetzt.
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO sind nicht Bestandteil der Festsetzung.
 - Von der Bebauung freizuhalten Flächen (§ 9 (1) 10 BauGB)
Der TB 3 ist von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedung und Nutzung freizuhalten.
 - Verkehrsräume besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)
Der Parkplatz an der Gartenstraße wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche festgesetzt.
Der Fußweg vom Markt zu den Parktafelchen an der Gartenstraße wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung: Fußgängerbereich festgesetzt.
 - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – Lärmschutzmaßnahmen (§ 9 (1) 24 BauGB)
Passive Lärmschutzmaßnahmen nach DIN 4109
Für alle zum Zweck des Neubaus von Wohnräumen überplanten Bauflächen bzw. des Aus- und Umbaus von Wohngebäuden im Geltungsbereich, sind passive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.
Die jeweils erforderliche Luftschalldämmung der Außenbauteile ist entsprechend den Vorschriften der DIN 4109 Tabellen 9 und 10 nachzuweisen. Die in ANLAGE 7 und 9 der Lärmimmissionsprognose der Fa. PLANIERER zu diesem Bebauungsplan ausgewiesenen erforderlichen resultierenden Schalldämmmaß R_wres sind für die Planungen des Bauherren heranzuziehen.
Schlaf- und Kinderzimmer sollten auf der dem Schall abgewandten Seite angeordnet werden. In allen anderen Fällen sind für Schlaf- und Kinderzimmer entlang der B 198 bzw. L 33 künstliche Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die ebenfalls die zuvor genannten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile erfüllen müssen.
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)
Im TB 4 ist eine ca. 1,50 m breite Hecke anzupflanzen.
Ausnahmen im Bereich der Zu- und Abfahrten sind zulässig.
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 86 LBauO M-V)

Gebäude sind mindestens mit feuerhemmenden Umfassungswänden und harter Bedachung auszuführen. Davon ausgeschlossen sind Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO.
- Hinweise

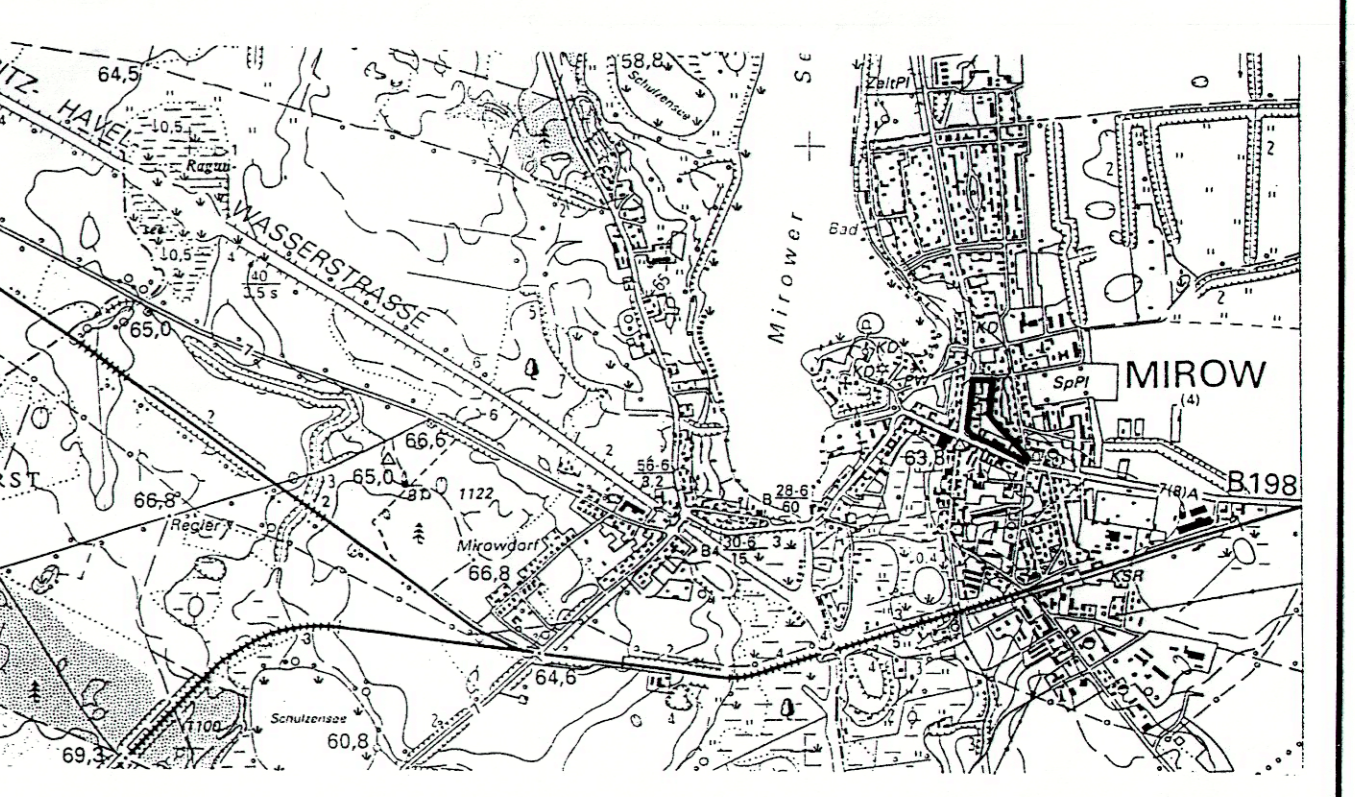
Innerhalb des Geltungsbereiches des Satzung befinden sich mehrere, gemäß § 76 LNatG M-V nach der fortgeltenden Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 geschützte Bäume, einschließlich alter Obstbäume.

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.02.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16/97 "Gartenstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 21(1) BauGB am 23.03.2000 öffentlich bekanntgemacht.
- Mirow, den 30.03.2000
Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Mirow, den 30.03.2000
Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 02.04.97 durchgeführt worden.
Mirow, den 30.03.2000
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.05.99 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Mirow, den 30.03.2000
Der Bürgermeister
- Die Stadtvertreterversammlung hat am 22.02.99 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Mirow, den 30.03.2000
Der Bürgermeister
- Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.02.99 bis zum 26.02.99 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 02.02.99 öffentlich bekanntgemacht worden.
Mirow, den 30.03.2000
Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt beachtet. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:500 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Neustrelitz, den 01.02.2001
Der Bürgermeister
- Die Stadtvertreterversammlung hat die vorerwähnten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.03.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Mirow, den 30.03.2000
Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.03.2000 von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 23.03.2000 genehmigt.
Mirow, den 30.03.2000
Der Bürgermeister
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
Mirow, den 04.02.2000
Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 04.02.2000 in der Mirower Zeitung öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verzögerung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erläsch von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 04.02.2000 in Kraft getreten.
Mirow, den 04.02.2000
Der Bürgermeister

GELTUNGSBEREICHSGRENZEN
NORDEN : Leussower Weg
OSTEN : Gartenstraße
SÜDEN : Strelitzer Straße (B 198)
WESTEN : Rudolf-Breitscheid-Straße

Übersichtslageplan M 1:10000



Stadt Mirow
Bebauungsplan Nr. 16/97
"Gartenstraße"
Gemarkung Mirow

Stadt Mirow
BIG STÄDTEBAU GmbH Mecklenburg-Vorpommern
Regionalbüro Neustrelitz
- Treuhänderischer Sanierungsträger der Stadt Mirow

Städtebauliche Planung:
DSR freie Architekten und Ingenieure
braun schmidt reinke eilrich viehke
Schwedestr. 14, 17033 Neubrandenburg

Maßstab: 1: 500
Datum: 24. 02. 2000